

2904. Mieterschutz. Durch Zuschrift vom 19. Oktober, eingegangen den 2. November 1917, ersucht der Gemeinderat Seebach um Genehmigung der von ihm gemäß Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1917 betreffend den Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen und dem bezüglichen Regierungsratsbeschluß vom 28. Juni 1917 erlassenen Mieterschutzverordnung für die Gemeinde Seebach.

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den vom Gemeinderat Seebach vorgelegten Bestimmungen zum Schutze der Mieter gegen unzulässige Mietzinssteigerungen und Kündigungen wird die Genehmigung erteilt.

II. An das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ist folgendes zu schreiben:

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1917 betreffend den Schutz von Mietern gegen Mietzinssteigerungen und Kündigungen hat der Gemeinderat Seebach Bestimmungen gegen unzulässige Mietzinssteigerungen und Kündigungen erlassen und wir haben denselben heute die Genehmigung erteilt. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses übermitteln wir Ihnen diese Vorschriften in zwei Exemplaren und ersuchen Sie, dem Bundesrate deren Genehmigung zu beantragen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach von Dispositiv I und an die Volkswirtschaftsdirektion.